

EIN WEITERER SCHRITT IN DIE „FREIHEIT“

Auf Staatlicher Ebene gibt es außer Gerüchten nichts Neues.

Mit einer Verordnung von gestern ändert die Landesregierung den Anhang A zum Landesgesetz 04/2020, welches ja weiterhin gilt. Im Anhang A sind die Verhaltensregeln im Freien und in geschlossenen Räumen, bei der Arbeit, beim Sport, in der Gastronomie und Hotellerie, wiederum geändert.

Was hat sich seit heute früh null Uhr neben einigen anderen Neuerungen für drei wirtschaftliche Tätigkeiten ändert.

ALLGEMEINE REGELN

Das aktuelle Regelwerk baut auf die Vernunft und das Verantwortungsgefühl der Menschen.

In einem Satz zusammengefasst besagen die neuen Regeln: entweder Ein-Meter-Abstand zu anderen Personen oder Mund- Nasenschutz tragen.

Die Abstandsregel von einem Meter gilt im Freien und in geschlossenen Räumen und für alle Bereiche. Der Mindest-Abstand zu anderen Personen wird also auf einen Meter reduziert. Kann dieser nicht eingehalten werden, müssen die Atemwege geschützt werden. Eine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Schutzes der Atemwege gibt es also nicht mehr, sofern der Mindest-Abstand von einem Meter eingehalten wird.

Im privaten Auto können auch nicht zusammenlebende Personen mitfahren, sofern sie die Atemwege schützen; aktuell gilt dies nur für das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Zusammenlebende Mitglieder desselben Haushaltes brauchen untereinander den Mindest-Abstand und die Maskenpflicht nicht einhalten, Dritten gegenüber aber schon.

In den öffentlichen Verkehrsmitteln können die Fahrgäste hintereinander und nebeneinander auch näher als einen Meter sitzen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sitzen sie gegenüber, dann muss mindestens ein Meter Abstand eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Auch im Taxi muss immer ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

IM HANDEL**1/10**

Es gilt weiterhin, dass im Betrieb nur ein Kunde pro 10 m² Fläche anwesend sein darf. Nur bei einer Fläche von weniger als 50 m² gilt diese Regel nicht.

Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz

Die Verwendung von Einweghandschuhen bei der **Einkauf**tätigkeit von unverpackten Lebensmitteln ist verpflichtend. Der Betreiber muss die Einweghandschuhe zur Verfügung stellen. Also nur bei O+G in Selbstbedienung muss der Kunde Handschuhe tragen.

Hier wird zwar vom EINKAUF (also Kunden) geredet, aber per Logik gilt das umso mehr für das Personal, welches den Verkauf (Theke und O+G) macht. Das Personal wird den Mund-Nasenschutz und die Handschuhe weiterhin benutzen.

Zugangsregelung

Der Betriebsinhaber muss entsprechende Vorkehrungen treffen, damit sich im Betrieb nie mehr Kunden aufhalten als die 1/10-Regel erlaubt, bzw. damit der Mindestabstand zwischen den Kunden eingehalten wird.

BEHERBERGUNG

Wie viele dürfen rein?

Es gilt unverändert die bisherige Regel: auf Gemeinschaftsflächen 1/10 Regel einhalten.

Im Restaurant ein Gast pro Sitzplatz (+ ein Gast pro Laufmeter Theke).

Also dürfen alle Zimmer belegt werden.

Abstände in Bar und Restaurant

Die Tische müssen so platziert werden, dass zwischen den Gästen ein Meter Abstand gewährleistet ist, rundum, also auch gegenüber. Zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts und Personen, die im selben Zimmer beherbergt sind, brauchen den Mindestabstand nicht einhalten. Wer vom Tisch aufsteht muss einen Meter Abstand von anderen halten (wie soll das gehen?), oder einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

An der Theke kann konsumiert werden, mit einem Meter Abstand zwischen den Gästen.

Freibäder und Hallenbäder und Sauna

Diese können für die Gäste geöffnet werden und hier gelten dann eigene Regeln. 1/10 Regel; ein Meter Abstand; Mund-Nase-Schutz bei weniger als einem Meter Abstand; im Wasser ein Meter Abstand ohne Mund-Nasen-Schutz; Liegen, Sonnenschirme, Boote und sämtliche von Gästen genutzte Ausstattungsgegenstände müssen nach jedem Personenwechsel desinfiziert werden; Belüftung der Hallenbäder; Wasserqualität; Umkleidekabinen mit Mund-Nasen-Schutz und 1-Meter Abstand und maximal zwei Personen pro Duschplatz; Duschen laufend desinfizieren und 1-Meter Abstand einhalten aber kein Mund-Nasenschutz nötig; Sauna nur nach Vormerkung und mit mindestens 60 Grad und nach jedem Wechsel reinigen; Anwesenheitsliste.

GASTRONOMIE

Wie viele dürfen rein?

Im Restaurant ein Gast pro Sitzplatz (+ ein Gast pro Laufmeter Theke).

An der Theke ein Gast pro Laufmeter.

Vormerkung wird empfohlen, ist also nicht Pflicht.

Abstände in Bar und Restaurant

Die Tische müssen so platziert werden, dass zwischen den Gästen ein Meter Abstand gewährleistet ist, rundum, also auch gegenüber. Zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts brauchen den Mindestabstand nicht einhalten. Wer vom Tisch aufsteht muss einen Meter Abstand von anderen halten (wie soll das gehen?), oder einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

An der Theke kann konsumiert werden, mit einem Meter Abstand zwischen den Gästen.

Während des Konsums kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Zeitungen und Speisekarten

Nach dem Lesen von Zeitungen oder dem Benutzen von Spielkarten sind die Hände zu desinfizieren.

Servierkräfte

Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen chirurgische Masken verwenden, zusätzlich, aber nicht als Ersatz, kann ein Gesichtsvision verwendet werden.

VERGLEICH ALT NEU

Sollten Sie Lust und Muse haben, können Sie den aktuellen Wortlaut der Anlage A zu Gemüte führen. In **ROT** die Änderungen zur vorhergehenden Version, in **GRÜN** eventuelle Kommentare.

ANLAGE A zum Landesgesetz 04/2020, mit den Änderungen vom 09.06.2020

Regeln und Maßnahmen

Diese Anlage A legt die Regeln für die Phase 2 fest und beinhaltet:

- I. Generelle Maßnahmen, die Gültigkeit gegen-über jeden haben, und Verhaltensempfehlungen.
- II. Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftlichen und andere Tätigkeiten, die für die jeweiligen Bereiche Gültigkeit haben.
- III. Verweise auf staatliche Bestimmungen und staatliche und territoriale Sicherheitsprotokolle.

I. Generelle Maßnahmen

1. Im Freien und in geschlossenen Räumen ist stets ein Sicherheitsabstand **von 1 Meter** einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts und anders geregelter spezifischer Fälle.

2. Es gilt keine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Schutzes der Atemwege, außer unterhalb des zwischenmenschlichen Abstands von 1 Meter. Ausgenommen sind zusammenlebende Mitglieder desselben Haushaltes.

3. In allen Fällen, in denen Menschenansammlungen **wahrscheinlich** sind oder wo eine konkrete Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen oder zu treffen, ohne den zwischenmenschlichen Abstand **von 1 Meter** einhalten zu können (z.B. in Fußgängerzonen, auf Bürgersteigen, etc...), ist es für jeden verpflichtend, einen Schutz der Atemwege zu benutzen.

4. An allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, muss jeder einen Schutz der Atemwege tragen, **wenn der Abstand von 1 Meter** nicht stabil eingehalten werden kann.

5. Als Schutz der Atemwege werden chirurgische Masken oder solche einer höheren Kategorie verwendet. Als Alternative können auch waschbare und wiederverwendbare Bedeckungen aus Stoff, auch selbst hergestellte, welche, korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein. Schutzvisiere bieten nur in Kombination mit den in diesem Absatz genannten Mund- und Nasen-Bedeckungen ausreichend Schutz

6. In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss die Desinfektion von Händen für die Benutzer immer und überall möglich sein. Außerdem wird allen Bürgern empfohlen, Desinfektionsmittel für die Hände immer dabei zu haben und regelmäßig zu verwenden.

7. Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Gallerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

8. Für mit diesem Gesetz oder mit Verordnung geregelte Dienste, einschließlich aller Dienste für die Kinderbetreuung, gelten die Abstandsregeln dieses Abschnitts, überdies ist die Vorschrift von FFP2-Masken ersetzt durch die Vorschrift von chirurgischen Masken.

II. Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftlichen und andere hier genannte Tätigkeiten

1. Bei allen Tätigkeiten, bei denen nicht ausdrücklich eine alternative Regelung vorgesehen ist, wird zur Vermeidung einer zu hohen Personendichte ein Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenanzahl hergestellt. Das Verhältnis beträgt 1 Person pro 10 m². Die Eigentümer oder Nutzer der Flächen sind verpflichtet, im Falle von Flächen über 50 m² für die Einhaltung dieser 1/10 Regel zu sorgen.

2. Es muss die regelmäßige, zumindest aber einmal tägliche Reinigung und Raumhygiene gewährleistet werden.

3. Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden.

4. Im Sinne von Abschnitt I. 6 muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.

5. Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen sich der Arbeiterbringer und der Kunde über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, muss der Arbeiterbringer zumindest eine chirurgische Maske mit Gesichtsvision tragen. Der Kunde trägt einen Schutz der Atemwege gemäß Abschnitt I. 5. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf gesundheitliche (sanitäre) Leistungen. Wenn nicht anders geregelt, finden die Bestimmungen laut Abschnitt I. 5 Anwendung.

II. A – Spezifische Maßnahmen im Handel

1. Die 1/10 Regel gilt für alle Handelsgeschäfte, mit Ausnahme der Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von unter 50 m², da auf kleinen Flächen eine Vermeidung einer zu hohen Personendichte bereits durch die Anwendung der Abstandsregel gewährleistet wird. Die 1/10 Regel berücksichtigt nur die Zahl der Kunden. Das Personal des Geschäfts wird bei der Ermittlung der Höchstzahl an Personen nicht berücksichtigt.
2. Die Betreiber von Supermärkten und Einkaufszentren legen im Rahmen der Anwendung der 1/10 Regel die Zugangsregeln gemäß Abschnitt I. 7 fest.
3. Die Verwendung von Einweghandschuhen bei der **Einkaufstätigkeit von unverpackten Lebensmitteln** ist verpflichtend. Der Betreiber muss die Einweghandschuhe zur Verfügung stellen. **(Also nur bei O+G in Selbstbedienung)**
Auf jeden Fall müssen die Hände beim Ein- und Ausgang desinfiziert werden.
4. Es müssen Informationen bereitgestellt werden, um den Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten.
5. Der Kassensbereich muss mit Schutzvorrichtungen abgetrennt werden.
6. Es werden geregelte und gestaffelte Zugänge durch die Verlängerung der Öffnungszeiten bis maximal 22 Uhr ermöglicht. An Sonn- und Feiertagen bleiben Geschäfte geschlossen, Ausnahmen werden mit Verordnung des Landeshauptmanns festgelegt.

[das sagt der Abschnitt I 7](#)

7. Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Gallerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

II. B – Spezifische Maßnahmen bei der Beherbergung

1. Für gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe gemäß Artikel 5 und nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, für die Tätigkeiten gemäß dem Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 (Urlaub auf dem Bauernhof), gemäß dem Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 (Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen), und gemäß dem Landesgesetz vom 7. Juni 1982, Nr. 22 (Schutzhütten), gilt auf den Gemeinschaftsflächen die 1/10-Regel, wobei nur die Zahl der Gäste berücksichtigt wird. Ausgenommen sind die Flächen für die Verabreichung von Speisen und Getränken, wo die Regel laut Abschnitt II. D, 2 gilt **(ein Meter rundum)**.
2. In den Schutzhütten, Berggasthäusern und Jugendherbergen, wird die Schlafkapazität in gemeinschaftlichen Schlafräumen um ein Drittel reduziert, wobei die Abstandsregel **von 1 Meter** zwischen den Personen jedenfalls einzuhalten ist. **Schutzhütten gewähren Personen jedenfalls Unterkunft und Schutz im Falle von Gefahr und wenden dabei ein eigenes vom Sanitätsbetrieb festgelegtes Protokoll an.**
3. In den Speisesälen gilt die Beschränkung laut Abschnitt II. D, 2, **(ein Meter rundum)** mit Ausnahme für zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts und Personen, die im selben Zimmer beherbergt sind.
4. Für die Selbstbedienung am Buffet ist das Tragen eines Schutzes der Atemwege gemäß Abschnitt I. 5 sowie von Einweghandschuhen vorgeschrieben.
5. Die Desinfektion der Hände vor und nach der Benutzung der Toilette ist verpflichtend.
6. **Für Freibäder und für Hallenbäder finden die Maßnahmen laut Abschnitt II. J Anwendung. Für Umkleieräume und Duschen finden die Maßnahmen laut II. I, 3 Anwendung.**
7. Für Betreuungs- und Begleitungsangebote für Kinder gelten, soweit vereinbart, die Auflagen laut Artikel 1 Absatz 22.
8. Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen chirurgische Masken verwenden. Zusätzlich, aber nicht als Ersatz, kann ein Gesichtsvision verwendet werden.
9. Für Campingplätze gelten sämtliche Regeln dieses Abschnittes II. B. In den Waschräumen oder Sanitäreinrichtungen gelten die allgemeinen Abstandsregeln, nicht aber die 1/10-Regel. Die Waschräume und Sanitäreinrichtungen müssen mehrmals täglich sanitisiert werden. **In den Waschräumen und**

Sanitäranlagen müssen Menschenansammlungen vermieden werden.

10. Saunen und Kneippanlagen öffnen unter folgenden Bedingungen:

- Es sind nur Saunen und Dampfbäder mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad geöffnet.
- Saunen und Dampfbäder können nur auf Vormerkung benutzt werden. Sie können nur einzeln benutzt werden, oder gleichzeitig nur von Personen desselben Haushalts bzw. Personen, die im selben Zimmer beherbergt sind. Saunen und Dampfbäder müssen nach jedem Wechsel gereinigt werden. Gemeinschaftsräume, Toiletten, Duschen und Ausstattungsgegenstände müssen alle zwei Stunden gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Nutzung von Kneippanlagen ist nur mit fließendem Wasser möglich.
- Die Anwesenheit der Personen ist in geeigneten Systemen oder Tabellen zu erfassen und muss nach 30 Tagen gelöscht werden.

11. Beim Verdachtsfalls mit Symptomen findet das vom Sanitätsbetrieb genehmigte Protokoll Anwendung.

II. C – Covid Protected Area

1. Die Maßnahmen Covid Protected Area gelten für die Beherbergung laut Abschnitt II. B. Die Einhaltung der Maßnahmen ermöglicht es, von den Beschränkungen laut Abschnitt II. B, 1, 3, 4, 6 und 10 abzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Tägliche Laser-Temperaturmessung für alle Mitarbeiter und wöchentliche Covid -Tests für alle Mitarbeiter gemäß Protokoll des Sanitätsbetriebs.
- **Lückenloser Gästechek: die Gäste und Kunden weisen beim Check-in einen zertifizierten, negativen PCR-Test vor, dessen Ergebnis nicht älter als 4 Tage ist, oder erbringen den zertifizierten Nachweis einer Antikörper-Entwicklung, oder machen bei Ankunft einen Test gemäß Protokoll des Sanitätsbetriebs.**
- Die Anwesenheit der Personen ist in geeigneten Systemen oder Tabellen zu erfassen und muss nach 30 Tagen gelöscht werden.
- Weitere spezifische Maßnahmen, die es Gästen erlauben, einen Urlaub zu verbringen mit geringeren Risiken der Ansteckung.

II. D – Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie

1. Die Maßnahmen gelten für jegliche Form der Schank- und Speisebetriebe, auch im Rahmen der Beherbergungstätigkeiten.
2. Für die Tätigkeiten der Gastronomie gilt anstelle der 1/10 Regel folgende Beschränkung: im Lokal dürfen sich nicht mehr Gäste aufhalten, als es Sitzplätze gibt. In Schankbetrieben werden auch die Stehplätze im jeweiligen Abstand von 1 Meter am Tresen hinzugezählt. Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von **1 Meter** gewährleistet ist, mit Ausnahme für zusammenlebende Mitglieder des-selben Haushalts. Diese Abstände können in alle Richtungen (frontal, schräg, seitlich und nach hinten) nur unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind.
3. Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen zwischen den Personen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.
4. In den Speiselokalen wird die Verwendung eines Systems zur Vormerkung empfohlen.
5. Der Konsum und die Verabreichung am Tresen ist nur dann erlaubt, wenn der zwischenmenschliche Abstand (**ein Meter**) zwischen den Kunden eingehalten wird oder wenn geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind, um die Tröpfcheninfektion zu verhindern.
6. Nur am Tisch – und am Tresen nur für die unabdingbar notwendige Zeit des Verzehrs – kann auf das Tragen eines Schutzes der Atemwege verzichtet werden.
7. Die Desinfektion der Hände vor und nach der Benutzung der Toilette ist verpflichtend.
8. Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen chirurgische Masken verwenden, zusätzlich – aber nicht als Ersatz – kann ein Gesichtsvision verwendet werden.
9. **Nach dem Lesen von Zeitungen oder dem Benutzen von Spielkarten sind die Hände zu desinfizieren.**

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.